

Martin Kraska
Zürich, 16.09.2009
B-Poststempel

Untere kantonale Aufsichtsbehörde
über Betreibungsämter
Hörnlistr. 55
8330 Pfäffikon

Beschwerde/Kostenbeschwerde

in re

Präsidialverfügung Geschäfts-Nr.: CB090006/Zo2 vom 30.07./**15.09.**2009, BG-Pfäffikon, mitwirkend Gerichtspräsident lic. iur. Th. Rehm & GS lic. iur. N. Kunz, kostenfrei

Verfügung vom 09.03.2009, Gemeindeammann- & Betreibungsamt Lindau, Hinterdorfstr. 2, PF 2, 8315 Lindau, - Beilage 1,

betr.

Betreibungsbegehren vom 05.03.2009

von

Kraska Martin, Zürich, IBf,

Gläubiger,

c

Bodmer Rudolf, Schürliacherstrasse 32, Dr. iur., Verwaltungsrichter der Zürcher Todesdirektion, 8312 Winterberg ZH, **Schuldner,**

innert Frist Bezug nehmend wird mitgeteilt

Ad 1.

Das Original-Betreibungsbegehren vom 05.03.2009 des Gläubigers & IBf's ist dem Betreibungsamt Lindau mit B-Post zugestellt worden, wo es offenbar angekommen zu sein scheint und eine Fotokopie desselben eingereicht wird;

- **Beilage 2**

Ad 2.

1. **De iure** ist die untere kantonale Aufsichtbehörde über die Betreibungsämter, c/o BG-Pfäffikon, keine Behörde mit Kognitionsbefugnis gem. Artikel 6-1 EMRK betr. zivilrechtlich zu beurteilenden Ansprüchen und Verpflichtungen oder strafrechtliche Anschuldigungen.
2. Daher ist die untere kantonale Aufsichtbehörde über die Betreibungsämter weder berechtigt noch befugt, die Begründung und die Begründetheit der im Betreibungsbegehren gestellten Forderung und Folgen zu untersuchen, formell und/oder materiell zu beurteilen und darüber zu urteilen.
3. Der guten Ordnung halber wird in Erinnerung gerufen, dass die Schweizer Eidgenossenschaft die EMRK seit 28.11.1974 ungekündigt ratifiziert hat.
4. Mit Zulassung der Beschwerde *Application no. 8732/73* vom 27.05.1975 durch die Kommission und Bestätigung der Beschwerde *Application no. 13942/88* vom 19.04.1993 durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte steht **in fine** selbständig ärztliche Tätigkeit seit 28.11.1974 auch für die Schweizer Eidgenossenschaft unter dem zwingenden Schutz des unantast-, unverzicht- & unverjähbaren Self-Executing-Völkerrechts und bundesverfassungsrechtlichen Verfahrensgarantien gem. EMRK – **IUS COGENS**;
- **Beilage 3**
5. Von allgemeiner Tragweite ist das Urteil deshalb, weil der Gerichtshof, wie zuvor schon die Kommission, Art. 6-1 EMRK für anwendbar erklärt hat, also festgestellt hat, dass eine Streitigkeit betreffend die Bewilligung zur Ausübung selbständig ärztlicher Tätigkeit als "Streitigkeit über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen" zu qualifizieren ist, was unter anderen der Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Zürich und Herrn Jean-François Egli, Präsident des BGer, vom Bundesamt für Justiz am 21.04.1993 mitgeteilt worden ist.
6. **De facto** haben mit beklagenswert einseitiger Begabung in amtlicher Eigenschaft alle anderen Schuldner, beispielsweise Kistler Gonzague Sergio, Prof. Dr. med., Kantonsarzt, seit August 1984, Brunnschweiler Martin lic.iur., Generalsekretär, seit 14.01.1985 und fortgesetzt Gabathuler Ulrich, Dr. med., Kantonsarzt, seit dem 12.02.2005 et al. mutwillig die EMRK verletzt und missachten ausserdem zusätzlich böswillig die Kommission, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (contempt of court) und das Bundesamt für Justiz, indem die Schuldner völkerrechtlich verfahrensgarantiert self-executing strafrechtlich relevant schuldhaft strafbar amtsmissbräuchlich in amtlicher Eigenschaft mit Vorsatz das **CIVIL RIGHT** betr. selbständig ärztliche Tätigkeit des Opfers, Verletzten, Geschädigten, IBf's und Gläubigers

mit Vehemenz wiederholt und fortgesetzt durch menschenrechtswidrige Berufsverbote und Folgen schwer zu verletzen;
- **Beilage ak**

7. Nicht minder ist auch das persönliche Verschulden von Bodmer Rudolf in amtlicher Eigenschaft als Verwaltungsrichter, der ohne *dissenting opinion* sich ebenfalls der vorsätzlichen Verletzung der EMRK und böswilligen Missachtung - **CONTEMPT OF COURT** - des Urteils des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte als mitverantwortlicher Täter wiederholt und fortgesetzt zu Schulden hat kommen lassen; beispielsweise mit Beschluss VB.2005.00359 vom 15.06.2006, 3. Kammer, 3. Abteilung, VG, ff;
- **Beilage ef**
8. Gestützt auf EMRK Art. 46/1 hat das Opfer, Verletzter, Geschädigter, IBf und Gläubiger mit Betreibungsbegehren vom 05.03.2009 Wiedergutmachung im Ausmass einer *restitutionis in integrum* beantragt, um denjenigen Zustand erhalten zu bekommen, wie er denn heute ohne Verletzung der EMRK und ohne Missachtung des Urteils vom 19.04.1993 des Europäischen Gerichtshofes durch den Schuldner Bodmer Rudolf wäre.
9. Aufgrund Totalverweigerung völkerrechtlich verfahrensgarantiert self-executing rechtlichen Anspruchs auf formelles und materielles Gehör des IBf's durch die Schweizer Eidgenossenschaft ist der ungehinderte, bedingungslose Zugang des IBf's zum unabhängigen, unparteiischen, auf dem Gesetz beruhenden Gericht systematisch konzentriert und konzertiert vollständig verweigert und bedeutet **de facto** vorsätzlich vollständige Ausserkraftsetzung der EMRK, insbesondere hinsichtlich Art. 6-1/3, 8-1/2, 13, 14, 17 & 46/1.
10. Dadurch ist dem Gläubiger & IBf national flächendeckend kein faires Verfahren innert nützlicher Frist auf billige Weise zugebilligt, die Rechtssache auch des finanziell mittellosen IBf's selber und/oder anwaltlich gehörig zu vertreten und von einem zuständigen Gericht gem. EMRK Art. 6 & Art. 13 amtspflichtgemäss untersucht, öffentlich beurteilt, öffentlich verkündet und wiedergutmacht zu bekommen.
11. In allen Schriften stellte der IBf Gesuche um unentgeltliche Prozessführung sowie um unentgeltliche Prozessvertretung (Rechtspflege), weil dem IBf aufgrund menschenrechtswidriger Berufsverbote, welche ihm durch zwei Kantonsärzte et al., mit Schreiben am 16.02.2007 wiederholt, auferlegt wurden und das Opfer und IBf demzufolge unwidersprochen und unwiderlegt über kein finanzielles Einkommen verfügen darf;
- **Beilage ak**
12. Nach Überprüfung eines Gesuches wurde dem Opfer & IBf für drei andere Betreibungsbegehren zwar unentgeltliche Prozessführung bewilligt, jedoch nicht unentgeltliche Rechtspflege im Sinne einer Übernahme von Anwaltskosten;
- **Beilagen bn, 4, 5, 6 & 10**
13. Mit systematisch wiederholt und fortgesetzt betriebener Geheimjustiz ohne Rechtsmittelbelehrung durch den Schuldner Bodmer Rudolf und Verweigerung self-executing rechtlichen Anspruchs auf materielles und formelles Gehör des IBf's ist das Recht darauf verletzt, dass sein völkerrechtlich verfahrensgarantiert zivilrechtlichen Anspruch, seinen Beruf als selbständig tätiger Arzt auszuüben, von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren untersucht, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt und das Urteil öffentlich verkündet wird; zudem wird auch das Recht verletzt, sich selbst zu vertei-

digen und/oder sich durch einen Verteidiger seiner Wahl verteidigen zu lassen und, da ihm die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, da dies im Interesse der Rechtspflege zur gehörigen Verteidigung des IBf's offensichtlich erforderlich ist.

14. Die menschenrechtswidrigen Berufsverbote verletzen ausserdem zusätzlich auch EMRK Art. 8-1 EMRK, indem der IBf keine selbständig ärztliche Tätigkeit und entsprechend keine Erwerbstätigkeit ausüben darf und der Schuldner in amtlicher Eigenschaft als Verwaltungsrichter in die Ausübung des Civil Rights des IBf's nur eingreifen darf, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.
15. Der Schuldner in amtlicher Eigenschaft verletzt somit auch EMRK Art. 7, indem die gerügten Verletzungen der EMRK und die Missachtung der Kommission, des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und des Bundesamtes für Justiz jeglicher gesetzlicher Grundlage entbehren.
16. Darüber hinaus ist und bleibt der IBf vorsätzlich diskriminiert, indem der IBf landes- & weltweit ohne Verfahren nach Art. 6-1/2 EMRK national vorsätzlich mit regierungsrätlichen und verwaltungsrichterlichen Lügen in der Öffentlichkeit in schwerwiegender Weise ehrenrührig verunglimpft und unlauterer Machenschaften ohne Beweise bezichtigt worden ist und indem gegen den Schuldner national keine Beschwerde gemäss EMRK Art. 6 & Art. 13 wirksam geworden ist, auch wenn die Verletzungen des Schuldners begangen worden sind, der in amtlicher Eigenschaft gehandelt hat.
17. Der Schuldner hat in amtlicher Eigenschaft das Civil Right des IBf's dazu missbraucht, dessen selbständig ärztliche Tätigkeit weiter als in der Konvention vorgesehen ist einzuschränken und schliesslich abzuschaffen.
18. Des Weiteren ist der Schuldner vorbehaltlos für die Tatsache vollumfänglich haftbar zu machen, dass pacta servanda sunt und dass menschenrechtswidrig seit 28.11.1974 in Rechtssachen betr. Berufsbewilligungen - nach über 35 Jahren - heute – offensichtlich vorsätzlich - immer noch fälschlicherweise Rechtsmittelbelehrungen ergehen, allfällige Rechtsmittel seien jeweils menschenrechtlich unzuständigen Verwaltungsgerichten zuzustellen anstelle menschenrechtkonform an allein zuständige Zivilgerichte.
19. Der Schuldner Bodmer Rudolf als Akademiker und Doktor beider Rechte hat durch sein Handeln in amtlicher Eigenschaft als Verwaltungsrichter mit besonderer Schwere gegen die EMRK und Urteil des Europäischen Gerichtshofes systematisch ohne Unterbruch verstossen und lässt an seiner Geringschätzung gegenüber den Menschenrechten und Grundfreiheiten, Bundesverfassung und IBf absolut nicht den geringsten Zweifel zu.
20. Last but not least hat das Schweizerische Bundesgericht gem. BGE 121 I 60 = Praxis 1995 Nr. 206 (Par. 84, Ziffer 6a, Frank/Sträuli/Messmer, Seite 330) in Abkehr von seiner bisher zurückhaltenden Praxis geurteilt, dass nach einem zeitgemässen Verfassungsverständnis der Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung auch in Betrei-

bungs- und Konkursverfahren, unabhängig von der Rechtsnatur der Entscheidungsgrundlagen bzw. des in Frage stehenden Verfahrens für jedes staatliche Verfahren, in welches der Gesuchsteller einbezogen ist oder dessen er zur Wahrung seiner Rechte bedürfe, zu gewähren ist. Unter diesen allgemeinen Voraussetzungen ist insbesondere der Gläubiger bzw. Schuldner von der Pflicht befreit, im SchKG wie im Rechtsöffnungsverfahren einen Kostenvorschuss gemäss SchKG 68 und GebV SchKG 54 II zu leisten;
- **Beilage 7 & 10**

21. Inzwischen ist dieser Anspruch auch gem. Art. 29-3 BV garantiert.
22. Somit ist rechtsgenügend nachgewiesen, das die Aufforderung zur Leistung eines Kostenvorschusses auch im vorliegenden Verfahren völkerrechts-, bundesverfassungs- & bundesgerichtspraxiswidrig ex tunc sofort nicht zu erklären und schaden- & prozessentschädigungspflichtig aufzuheben ist.
23. Zusammenfassend sind gegen Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, deren Vollzug und Vollstreckung - **ius cogens** - gem. EMRK Art. 17 & 18 *in fine a priori* Einreden untersagt.
24. Self-executing-Völkerrecht & Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und deren Vollzug und Vollstreckung sind aufgrund der derogatorischen Kraft des Bundesverfassung der nationale Gesetzgebung nicht nur übergeordnet sondern als nationales Bundesverfassungsrecht im hiesigen monistischen System ohne Schranken und ohne Verzug amtspflichtsgemäss direkt anzuwenden, durchzusetzen, zu vollziehen und zu vollstrecken, wogegen keinerlei Einreden zulässig oder solche Kraft des Self-executing-Völkerrechts von Völkerrechtes/Gesetzes/Amtes wegen nichtig sind - selbst dann keine Einrede zulässig ist, wenn diese verfassungswidrig wäre, weil gem. Art. BV 190 das BGer und die anderen Behörden keine Kognitionsbefugnis hinsichtlich Verfassungsmässigkeit besitzen und Völkerrecht - **ius cogens** - massgebend ist.
25. Für weitere Angaben steht's zu Ihrer Verfügung verbleibend,

Freundliche Grüsse

Beilagen/FK

- Beilage 2** Betreibungsbegehren vom 05.03.2009 des Gläubigers & IBf's
- Beilage 3** Auszug EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS, certified copy, Strasbourg, 19.04.1993
- Beilage ef** Beschluss VB.2005.00359 vom 15.06.2006, 3. Kammer, 3. Abteilung, VG, ff;
- Beilage ak** Schreiben am 16.02.2007 unterzeichnet Dr. med. U. Gabathuler, Kantonsarzt
- Beilage 4** Unterstützungsbestätigung 30.08.2007, Soziale Dienste
- Beilage 5** Gesuch um Bewilligung der UP, 13.07.2009
- Beilage 6** Verlustschein Nr. 26113 vom 21.04.2009 in Betreuung Nr. 121'005, Betreibungsamt Zürich 6
- Beilage 7** Auszug BGE 121 I 60 = Praxis 1995 Nr. 206 (Par. 84, Ziffer 6a, Frank/Sträuli/Messmer, Seite 330)
- Beilage 10** Auszug EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS, BAKAN v. TURKEY
- Beilage bn** Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung vom 22.02.2008, Stadtammann- und Betreibungsamt Zürich 7